

2009 - 2014

Ausschuss für Industrie, Forschung und Energie

2013/0165(COD)

10.1.2014

STELLUNGNAHME

des Ausschusses für Industrie, Forschung und Energie

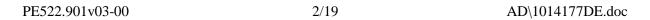
für den Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz

über den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Anforderungen für die Typgenehmigung zur Einführung des bordeigenen eCall-Systems in Fahrzeuge und zur Änderung von Richtlinie 2007/46/EG

(COM(2013)0316 - C7-0174/2013 - 2013/0165(COD))

Verfasserin der Stellungnahme: Adina-Ioana Vălean

AD\1014177DE.doc PE522.901v03-00



KURZE BEGRÜNDUNG

Die Kommission befasst sich seit 2005 mit Vorschlägen zum eCall und hatte anfangs in Betracht gezogen, das System auf rein freiwilliger Grundlage einzuführen. Dieser Ansatz erwies sich als gescheitert, da derzeit nur etwa 0,7 % aller Fahrzeuge mit einem eCall-System ausgerüstet sind.

Die Kommission hat nun beschlossen, durch die Einführung einer Regelung Abhilfe zu schaffen, in deren Folge der Einbau von eCall-Systemen in Neufahrzeuge für verbindlich erklärt würde. Die Grundlage des eCall-Systems bilden typgenehmigte Geräte für die einheitliche europäische Notrufnummer 112, die in alle Fahrzeuge eingebaut werden, und ein Rahmen für die Bearbeitung von eCall-Notrufen in Telekommunikationsnetzen und Notrufabfragestellen. Dank dieser Regelung wird das eCall-System allen EU-Bürgern als EU-weiter Dienst zur Verfügung stehen.

Zusätzliche Notrufdienste und/oder Mehrwertdienste (Plattform mit offenem Zugang)

Durch die Einführung eines EU-weiten öffentlichen eCall-Dienstes werden Neufahrzeuge künftig mit einer bordeigenen Basis-Telematikplattform mit mehreren technischen Komponenten (drahtlose Kommunikation mit genauer Satellitenortung und einer Verbindung zur Fahrzeugsteuerung und -sensorik) ausgestattet sein. Die Verfasserin der Stellungnahme ist jedoch der Ansicht, dass andere Dienste für Verbraucher in einer eigenständigen Verordnung über intelligente Verkehrssysteme und Telematikplattformen behandelt werden sollten. In der eCall-Verordnung über Anforderungen für die Typgenehmigung sollten einzig und allein Notrufdienste geregelt werden, die über die EU-weite 112-Infrastruktur abgewickelt werden. Zu diesem Zeitpunkt könnte die Einrichtung einer Plattform mit offenem Zugang zu einer Gesetzgebungslücke im Hinblick auf Verantwortlichkeit und Zuständigkeit sowie zu zusätzlichen Verzögerungen bei der Inbetriebnahme des 112-eCall-Systems führen. Die Kommission sollte dennoch spätestens bis April 2014 eine Verordnung über Mehrwertdienste vorschlagen, mit der den Verbrauchern weitere Vorteile geboten werden könnten.

Private Notrufdienste (eCall-Systeme von Drittanbietern)

Neben dem 112-eCall-System sollten auch eCall-Systeme von Drittanbietern verwendet werden dürfen, und deshalb sollte auch eine entsprechende Begriffsbestimmung in den Text aufgenommen werden. Diese eCall-Systeme von Drittanbietern sollten jedoch neben dem bordeigenen 112-eCall-System nur unter der Voraussetzung verwendet werden dürfen, dass der öffentliche 112-eCall-Dienst immer verfügbar ist, zumindest als Absicherung.

Weitere Klarstellungen

Zur Klarstellung der einzelnen Verfahren und der Bestandteile des bordeigenen eCall-Systems sollten nach Ansicht der Verfasserin der Stellungnahme die folgenden Begriffe eigens definiert werden: der Begriff "eCall" selbst, die Geräte, das Netz für die Informationsübermittlung und der Informationsempfänger (die Notrufabfragestelle). In den Begriffsbestimmungen im ursprünglichen Vorschlag gibt es keine klare Trennung dieser Elemente.

AD\1014177DE.doc 3/19 PE522.901v03-00

Was die Kompatibilität mit den satellitengestützten Systemen Galileo und EGNOS angeht, vertritt die Verfasserin die Auffassung, dass die Entwicklung von Positionsempfängern erst abgeschlossen werden kann, wenn die Ortungssatelliten vollständig betriebsbereit sind. Bis dahin sollte Kompatibilität keine verbindliche Anforderung sein.

ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Ausschuss für Industrie, Forschung und Energie ersucht den federführenden Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz, folgende Änderungsanträge in seinen Bericht zu übernehmen:

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4a) Es ist nach wie vor notwendig, den Betrieb des 112-Diensts in der gesamten Europäischen Union zu verbessern, damit in Notfällen rasch und wirksam Hilfe geleistet werden kann.

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(5a) Das eCall-System ist als bedeutende Struktur konzipiert, an der mehrere auf dem Gebiet der Lebensrettung tätige Akteure beteiligt sind. Daher ist es von entscheidender Bedeutung, dass die Haftung in dieser Verordnung geregelt wird, damit die Nutzer dem eCall-System volles Vertrauen entgegenbringen und das eCall-System reibungslos betrieben werden kann.

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 6

Vorschlag der Kommission

(6) Die Bereitstellung präziser und verlässlicher Positionsdaten ist ein wesentliches Element für den effektiven Betrieb des bordeigenen eCall-Systems. Daher sollte die Kompatibilität mit den von Satellitennavigationsprogrammen erbrachten Diensten erforderlich gemacht werden, darunter auch mit denjenigen, die aus den Programmen Galileo und EGNOS hervorgegangen sind und die Gegenstand der Verordnung (EG) Nr. 683/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über die weitere Durchführung der europäischen Satellitenprogramme (EGNOS und Galileo) sind.

⁸ ABl. L 196 vom 24.7.2008, S. 1.

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 7

Änderungsantrag 4

Vorschlag der Kommission

(7) Die verbindliche Ausrüstung von Fahrzeugen mit dem bordeigenen eCall-System sollte zunächst nur für neue Personenkraftwagen und leichte Nutzfahrzeuge (Fahrzeugklassen M1 und N1) gelten, für die bereits ein geeigneter Auslösemechanismus verfügbar ist.

Geänderter Text

(6) Die Bereitstellung präziser und verlässlicher Positionsdaten ist ein wesentliches Element für den erfolgreichen Betrieb des bordeigenen eCall-Systems. Daher sollte die umfassende Kompatibilität mit den von globalen Satellitennavigationssystemen erbrachten Diensten vorgeschrieben werden, insbesondere mit den Systemen, die im Rahmen der Programme Galileo und EGNOS geschaffen werden, sobald diese voll operativ sind, und die Gegenstand der Verordnung (EG) Nr. 683/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über die weitere Durchführung der europäischen Satellitenprogramme (EGNOS und Galileo) sind.

Geänderter Text

(7) Die verbindliche Ausrüstung von Fahrzeugen mit dem bordeigenen eCall-System sollte zunächst nur für neue Personenkraftwagen und leichte Nutzfahrzeuge (Fahrzeugklassen M1 und N1) gelten, für die bereits ein geeigneter Auslösemechanismus verfügbar ist. Die Kommission sollte jedoch die Möglichkeit prüfen, das vorgeschriebene bordeigene eCall-System auf andere

AD\1014177DE.doc 5/19 PE522.901v03-00

⁸ ABl. L 196 vom 24.7.2008, S. 1.

Fahrzeugkategorien auszudehnen, auf die sich diese Verordnung nicht bezieht.

Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 8

Vorschlag der Kommission

(8) Die verbindliche Ausrüstung von Fahrzeugen mit dem bordeigenen eCall-System sollte das Recht aller Interessenträger, zum Beispiel von Fahrzeugherstellern und unabhängigen Anbietern, unberührt lassen, zusätzliche Notfalldienste *und/oder Dienste mit Zusatznutzen* parallel zu oder aufbauend auf dem *bordseitigen* 112-eCall-System anzubieten. Jedoch sollten diese zusätzlichen Dienste so ausgelegt sein, dass sie keine zusätzliche Ablenkung für den Fahrer bedeuten.

Geänderter Text

(8) Die verbindliche Ausrüstung von Fahrzeugen mit dem bordeigenen eCall-System sollte das Recht aller Interessenträger, zum Beispiel von Fahrzeugherstellern und unabhängigen Anbietern, unberührt lassen, zusätzliche Notfalldienste, die von privaten Anbietern erbracht werden, parallel zu oder aufbauend auf dem bordeigenen 112eCall-System anzubieten. Jedoch sollten diese zusätzlichen Dienste von einer von den Straßenverkehrssicherheitsbehörden anerkannten zuständigen Stelle zertifiziert und so ausgelegt sein, dass sie keine zusätzliche Ablenkung für den Fahrer bedeuten, und sie sollten den Verbrauchern optional angeboten werden.

Änderungsantrag 6

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 9

Vorschlag der Kommission

(9) Das bordeigene eCall-System sollte frei zugänglich, d. h. kostenlos sein, unabhängige Anbieter nicht diskriminieren und sich auf eine interoperable und offene Plattform für mögliche künftige bordeigene Anwendungen oder Dienste stützen, um die Wahlfreiheit der Kunden und faire Wettbewerbsbedingungen zu

Geänderter Text

(9) Alle Elemente des bordeigenen eCall-Systems sollten zu Reparatur- und Wartungszwecken im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften frei zugänglich sein und sich auf eine interoperable und offene Plattform für mögliche künftige bordeigene Anwendungen oder Dienste stützen, damit die Wahlfreiheit der Verbraucher und faire

PE522.901v03-00 6/19 AD\1014177DE.doc

gewährleisten, Innovationen zu fördern und die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Informationstechnologiebranche auf den Weltmärkten zu stärken. Wettbewerbsbedingungen gewährleistet sind, Innovationen gefördert werden und die Wettbewerbsfähigkeit der EU-Informationstechnologiebranche auf den Weltmärkten gestärkt wird.

Die Kommission sollte auf der Grundlage von Konsultationen mit allen Interessenträgern unverzüglich einen Legislativvorschlag über die zusätzlichen Dienste und eine standardisierte, offene und interoperable Telematikplattform, die für mögliche künftige bordeigene Anwendungen oder Dienste entwickelt werden könnte, vorlegen.

Um die Art und Weise des Zugangs zu Informationen über die Reparatur und Wartung von Fahrzeugen an den technischen Fortschritt anzupassen, sollte dringend auf eine Einigung über die technischen Anforderungen an bordeigene Systeme und eine entsprechende Anpassung der geltenden EU-Rechtsvorschriften hingewirkt werden.

Zu diesem Zweck sollte die Kommission Spezifikationen vorlegen und die Liste der vorrangigen Maßnahmen aus der Richtlinie 2010/40/EU des Europäischen Parlaments und des Rates^{8a} aktualisieren. Zu den Bedingungen, unter denen Drittanbietern von Mehrwertdiensten Zugang zu den im bordeigenen System gespeicherten Daten gewährt wird, sollten weitere Klarstellungen erfolgen.

^{8a} Richtlinie 2010/40/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Juli 2010 zum Rahmen für die Einführung intelligenter Verkehrssysteme im Straßenverkehr und für deren Schnittstellen zu anderen Verkehrsträgern (ABl. L 207 vom 6.8.2010, S. 1).

Änderungsantrag 7

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 9 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(9a) Durch die Einführung weiterer bordeigener Anwendungen oder Dienste sollte das Inkrafttreten dieser Verordnung oder ihre Anwendung nicht verzögert werden.

Änderungsantrag 8

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 16

Vorschlag der Kommission

(16) Fahrzeugherstellern sollte genügend Zeit eingeräumt werden, damit sie die technischen Anforderungen dieser Verordnung erfüllen können. Geänderter Text

(16) Fahrzeugherstellern *und* Dienstleistern sollte genügend Zeit ab dem Datum der Veröffentlichung dieser Verordnung und der gemäß dieser Verordnung erlassenen delegierten Rechtsakte im Amtsblatt der Europäischen Union eingeräumt werden, damit sie die technischen Anforderungen dieser Verordnung erfüllen können, zumal die technischen Anforderungen an die Tests, die Anwendung der einschlägigen Normen und den Schutz personenbezogener Daten und der Privatsphäre nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung im Wege von delegierten Rechtsakten festgelegt werden.

Änderungsantrag 9

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Nummer 1

PE522.901v03-00 8/19 AD\1014177DE.doc

Vorschlag der Kommission

(1) "bordeigenes eCall-System" ein *System*, das entweder automatisch von im Fahrzeug eingebauten Sensoren oder manuell ausgelöst wird und *durch* das über Mobilfunknetze ein genormter Mindestdatensatz übermittelt und eine *auf der Nummer 112 gestützte* Tonverbindung zwischen den Fahrzeuginsassen und einer Notrufabfragestelle hergestellt wird.

Geänderter Text

(1) "bordeigenes eCall-System" ein Notrufsystem, das aus dem bordeigenen Gerät und den technischen Mitteln zur Auslösung, Nutzung und Übertragung des eCall-Notrufs besteht, das entweder automatisch von im Fahrzeug eingebauten Sensoren oder manuell ausgelöst wird und das Signale über Mobilfunknetze sendet, damit ein genormter Mindestdatensatz übermittelt werden kann und – gestützt auf ein 112-eCall-System oder ein eCall-System von Drittanbietern – eine Tonverbindung zwischen den Fahrzeuginsassen und einer Notrufabfragestelle hergestellt wird.

Änderungsantrag 10

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Nummer 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2a) "eCall" einen bordeigenen Notruf an die Nummer 112, der vom bordeigenen eCall-System abgesetzt wird;

Änderungsantrag 11

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Nummer 2 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2b) "eCall-Notrufunterstützung durch Dritte" (TPS-eCall) ein Notrufsystem nach der Norm EN 16102:2011, das die Übermittlung von Daten an einen Drittanbieter und den Aufbau einer Sprechverbindung zu diesem Drittanbieter über Mobilfunknetze umfasst;

bei einem schweren Unfall stellt der

Drittanbieter eine Sprechverbindung mit der am besten geeigneten
Notrufabfragestelle her und leitet ihr alle wichtigen Informationen über das
Ereignis weiter, darunter auch die
Informationen, die in der Norm EN 15722
(Intelligente Transportsysteme –
Elektronische Sicherheit – Minimaler
Datensatz (MSD) für den elektronischen
Notruf eCall) festgelegt sind;

Änderungsantrag 12

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Nummer 2 c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2c) "Notrufabfragestelle" den physischen Ort, an dem Notrufe im Rahmen der Zuständigkeit einer Behörde oder einer von dem jeweiligen Mitgliedstaat anerkannten privaten Einrichtung zuerst angenommen werden;

Änderungsantrag 13

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Nummer 2 d (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2d) "Mindestdatensatz" (MSD) die in der Norm "Intelligente Transportsysteme – Elektronische Sicherheit – Minimaler Datensatz (MSD) für den elektronischen Notruf eCall" (EN 15722) festgelegten Informationen, die an die eCall-Notrufabfragestelle übermittelt werden;

Änderungsantrag 14

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Nummer 2 e (neu)

PE522.901v03-00 10/19 AD\1014177DE.doc

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2e) "bordeigenes Gerät" ein Gerät im Fahrzeuginneren, das die zur Durchführung der eCall-Transaktion über ein öffentliches Mobilfunknetz erforderlichen fahrzeuginternen Daten bereitstellt oder darauf zugreifen kann;

Änderungsantrag 15

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Nummer 2 f (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2f) "Mobilfunknetz" ein öffentlich zugängliches Mobilfunk-Kommunikationsnetz gemäß der Richtlinie 2002/21/EG^{12a} und der Richtlinie 2002/22/EG^{12b} des Europäischen Parlaments und des Rates;

Änderungsantrag 16

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4

^{12a} Richtlinie 2002/21/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste (Rahmenrichtlinie) (ABl. L 108 vom 24.4.2002, S. 33).

¹²b Richtlinie 2002/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über den Universaldienst und Nutzerrechte bei elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten (Universaldienstrichtlinie) (ABl. L 108 vom 24.4.2002, S. 51)

Vorschlag der Kommission

Hersteller müssen nachweisen, dass alle neuen Fahrzeugtypen, auf die in Artikel 2 Bezug genommen wird, im Einklang mit dieser Verordnung und mit den gemäß dieser Verordnung erlassenen delegierten Rechtsakten mit einem bordeigenen eCall-System ausgerüstet sind.

Geänderter Text

Die Hersteller müssen nachweisen, dass alle neuen Fahrzeugtypen, auf die in Artikel 2 Bezug genommen wird, im Einklang mit dieser Verordnung und mit den gemäß dieser Verordnung erlassenen delegierten Rechtsakten mit einem eingebauten bordeigenen eCall-System ausgerüstet sind.

Änderungsantrag 17

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Das Recht des Fahrzeugeigentümers, zusätzlich zu dem bordeigenen eCall-System ein anderes in das Fahrzeug eingebautes Notrufsystem, das einen ähnlichen Dienst umfasst, zu nutzen, bleibt hiervon unberührt. In diesem Fall muss das andere Notrufsystem der Norm EN 16102 "Intelligente Verkehrssysteme - Notruf -Betriebsanforderungen für die Notruf-Unterstützung durch Dritte" entsprechen. Die Hersteller müssen nachweisen, dass das bordeigene System eine Umschaltvorrichtung umfasst, mit der dafür gesorgt ist, dass stets nur ein System aktiviert ist und das bordeigene eCall-System sich automatisch einschaltet, wenn das andere Notrufsystem nicht betriebsbereit ist.

Änderungsantrag 18

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Hersteller müssen gewährleisten, dass

Geänderter Text

3. *Die* Hersteller müssen gewährleisten,

PE522.901v03-00 12/19 AD\1014177DE.doc

die Empfänger in den bordeigenen Systemen mit den von Satellitennavigationsprogrammen erbrachten Ortungsdiensten kompatibel sind; dazu zählen auch die Programme Galileo und EGNOS. dass die Empfänger in den bordeigenen Systemen mit den von betriebsbereiten globalen Satellitennavigationssystemen erbrachten Ortungsdiensten kompatibel sind, beispielsweise mit Galileo und EGNOS, und zwar ab 12 Monaten nach deren erster Betriebsfähigkeit.

Änderungsantrag 19

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Nur *die bordeigenen* eCall-Systeme, die geprüft werden können, dürfen für die Zwecke der Typgenehmigung akzeptiert werden.

Geänderter Text

4. Nur *eingebaute bordeigene* eCall-Systeme, die geprüft werden können, dürfen für die Zwecke der Typgenehmigung akzeptiert werden.

Änderungsantrag 20

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission

6. Das bordeigene eCall-System sollte zumindest hinsichtlich Reparatur- und Wartungszwecken für alle unabhängigen Anbieter frei zugänglich, d. h. kostenlos, sein, und diese nicht diskriminieren.

Geänderter Text

6. Zu Fahrzeugreparatur- und Wartungszwecken im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates^{14a} sowie zur Entwicklung und Einführung von zusätzlichen Diensten auf der Grundlage einer interoperablen, standardisierten und offenen Plattform für mögliche künftige bordeigene Anwendungen oder Dienste müssen alle Elemente des bordeigenen eCall-Systems für alle unabhängigen Anbieter frei zugänglich, d. h. kostenlos, sein und dürfen keine Diskriminierung solcher Anbieter enthalten.

AD\1014177DE.doc 13/19 PE522.901v03-00

^{14a} Verordnung (EG) Nr. 715/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2007 über die Typgenehmigung von Kraftfahrzeugen hinsichtlich der Emissionen von leichten Personenkraftwagen und Nutzfahrzeugen (Euro 5 und Euro 6) und über den

Wartungsinformationen für Fahrzeuge (ABl. L 171 vom 29.6.2007, S. 1)

Zugang zu Reparatur- und

Änderungsantrag 21

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

6a. Was die Fahrzeugreparatur und -wartung und künftige bordeigene Anwendungen oder Dienste betrifft, verständigen sich die Fahrzeughersteller und unabhängigen Anbieter bis Januar 2017 unter Aufsicht der Kommission auf die technischen Anforderungen an eine interoperable, standardisierte, sichere und offene Plattform als Grundlage des bordeigenen eCall-Systems.

Änderungsantrag 22

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 6 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

6b. Sobald diese Verordnung verabschiedet ist, beginnt die Kommission mit der Ausarbeitung der technischen Anforderungen an eine interoperable, standardisierte, sichere und offene

PE522.901v03-00 14/19 AD\1014177DE.doc

Plattform, auf die das bordeigene eCall-System gestützt werden kann, und zwar im Hinblick auf die Fahrzeugreparatur und -wartung und künftige bordeigene Anwendungen oder Dienste.

Änderungsantrag 23

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 6 c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

6c. Die Kommission schafft durch Erlass der diesbezüglichen Rechtsakte die technischen Voraussetzungen für eine interoperable, standardisierte, sichere und offene Plattform. Allen Marktteilnehmern wird diskriminierungsfrei Zugang zu dieser Plattform gewährt, damit sie Reparatur- und Wartungsarbeiten ausführen können.

Änderungsantrag 24

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission

7. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, *zur* Festlegung ausführlicher technischer Anforderungen und Tests für die Typgenehmigung bordeigener eCall-Systeme und *zur entsprechenden* Änderung von Richtlinie 2007/46/EG delegierte Rechtsakte *gemäß Artikel 9* zu erlassen.

Die in Unterabsatz 1 genannten technischen Anforderungen und Tests müssen sich auf die in den Absätzen 3, 4 und 6 festgelegten Anforderungen sowie auf die folgenden Normen stützen:

Geänderter Text

7. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 9 in Bezug auf die Festlegung ausführlicher technischer Anforderungen und Tests für die Typgenehmigung bordeigener eCall-Systeme und in Bezug auf die entsprechende Änderung von Richtlinie 2007/46/EG delegierte Rechtsakte zu erlassen.

Die in Unterabsatz 1 genannten technischen Anforderungen und Tests werden nach Konsultation der einschlägigen Interessenträger festgelegt und müssen sich auf die in den Absätzen 3,

AD\1014177DE.doc 15/19 PE522.901v03-00

- (a) EN 16072 "Intelligente Transportsysteme - eSicherheit -Paneuropäische Notruf-Betriebsanforderungen"
- (b) EN 16062 "Intelligente Transportsysteme - eSicherheit -Anforderungen an Notruf-Anwendungsprotokolle"
- (c) EN 16454 "Intelligente Transportsysteme – eSicherheit – Vollständige Konformitätsprüfungen für eCall", hinsichtlich der Konformität des bordeigenen eCall-Systems mit dem europaweiten eCall-Dienst.

(d) sonstige europäische Normen oder UN/ECE-Regelungen mit Bezug zu eCall-Systemen.

Änderungsantrag 25

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Der vom bordeigenen eCall-System abgesetzte Mindestdatensatz darf nur die *Mindestinformationen* enthalten, die *für* die *zweckmäßige Bearbeitung von Notrufen notwendig sind*.

- 4 und 6 festgelegten Anforderungen sowie auf die folgenden Normen stützen:
- (a) *CEN* EN 16072:2011 "Intelligente Transportsysteme eSicherheit Paneuropäische Notruf-Betriebsanforderungen"
- (b) *CEN* EN 16062:2011 "Intelligente Transportsysteme eSicherheit Anforderungen an Notruf-Anwendungsprotokolle"
- (c) *CEN* EN 16454:[*Fassung*] "Intelligente Transportsysteme eSicherheit Vollständige Konformitätsprüfungen für eCall", hinsichtlich der Konformität des bordeigenen eCall-Systems mit dem europaweiten eCall-Dienst
- (ca) CEN EN 15722:2011 "Intelligente Transportsysteme – Elektronische Sicherheit – Minimaler Datensatz (MSD) für den elektronischen Notruf eCall"
- (cb) CEN EN 16102:2011 "Intelligente Verkehrssysteme – Notruf – Betriebsanforderungen für die Notruf-Unterstützung durch Dritte"
- (d) sonstige europäische Normen oder UN/ECE-Regelungen mit Bezug zu eCall-Systemen

Geänderter Text

2. Der vom bordeigenen eCall-System abgesetzte Mindestdatensatz darf nur die in der Norm "Intelligente Transportsysteme – Elektronische Sicherheit – Minimaler Datensatz (MSD) für den elektronischen Notruf eCall" (EN 15722) festgelegten Informationen enthalten, die an die eCall-Notrufabfragestelle übermittelt werden.

PE522.901v03-00 16/19 AD\1014177DE.doc

Änderungsantrag 26

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 3 – Buchstabe h

Vorschlag der Kommission

h) die Modalitäten hinsichtlich der Wahrnehmung der Rechte der durch die Datenverarbeitung betroffenen Personen

Geänderter Text

h) die Modalitäten hinsichtlich der Wahrnehmung der Rechte der durch die Datenverarbeitung betroffenen Personen, darunter die Einrichtung einer unabhängigen Kontaktstelle für die Bearbeitung von Beschwerden

Änderungsantrag 27

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7

Vorschlag der Kommission

Ab dem 1. *Oktober 2015* erteilen nationale Typgenehmigungsbehörden neuen Fahrzeugtypen nur dann eine Typgenehmigung in Bezug auf das bordeigene eCall-System, wenn diese den Bestimmungen dieser Verordnung und den gemäß dieser Verordnung erlassenen delegierten Rechtsakten entsprechen.

Geänderter Text

Ab dem 1. *Juni 2016* erteilen nationale Typgenehmigungsbehörden neuen Fahrzeugtypen nur dann eine Typgenehmigung in Bezug auf das bordeigene eCall-System, wenn diese den Bestimmungen dieser Verordnung und den gemäß dieser Verordnung erlassenen delegierten Rechtsakten entsprechen.

Änderungsantrag 28

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 10 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 10a Berichterstattung

Die Kommission bewertet bis zum 1. Oktober 2018 die Marktdurchdringungsrate und die

AD\1014177DE.doc 17/19 PE522.901v03-00

Auswirkungen des bordeigenen eCall-Systems. Diese Bewertung wird dem Europäischen Parlament und dem Rat vorgelegt.

Änderungsantrag 29

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 12 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Sie gilt ab dem 1. Oktober 2015.

Sie gilt ab dem 1. *Juni 2016*.

VERFAHREN

Titel	Einführung des bordeigenen eCall-Systems in Fahrzeugen
Bezugsdokumente – Verfahrensnummer	COM(2013)0316 – C7-0174/2013 – 2013/0165(COD)
Federführender Ausschuss Datum der Bekanntgabe im Plenum	IMCO 1.7.2013
Stellungnahme von Datum der Bekanntgabe im Plenum	ITRE 1.7.2013
Verfasserin der Stellungnahme Datum der Benennung	Adina-Ioana Vălean 11.9.2013
Prüfung im Ausschuss	28.11.2013
Datum der Annahme	9.1.2014
Ergebnis der Schlussabstimmung	+: 34 -: 4 0: 3
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Josefa Andrés Barea, Jean-Pierre Audy, Ivo Belet, Bendt Bendtsen, Jan Březina, Maria Da Graça Carvalho, Jürgen Creutzmann, Pilar del Castillo Vera, Christian Ehler, Adam Gierek, Norbert Glante, Fiona Hall, Kent Johansson, Romana Jordan, Marisa Matias, Jaroslav Paška, Miloslav Ransdorf, Herbert Reul, Teresa Riera Madurell, Paul Rübig, Amalia Sartori, Konrad Szymański, Patrizia Toia, Evžen Tošenovský, Claude Turmes, Marita Ulvskog, Vladimir Urutchev, Alejo Vidal-Quadras, Zbigniew Zaleski
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter	Maria Badia i Cutchet, Luigi Berlinguer, Jerzy Buzek, Antonio Cancian, Daniel Caspary, Yves Cochet, Lara Comi, António Fernando Correia de Campos, Rachida Dati, Francesco De Angelis, Ioan Enciu, Vicente Miguel Garcés Ramón, Elisabetta Gardini, Nick Griffin, Marek Józef Gróbarczyk, Matthias Groote, Françoise Grossetête, Andrzej Grzyb, Cristina Gutiérrez-Cortines, Takis Hadjigeorgiou, Rebecca Harms, Satu Hassi, Roger Helmer, Jolanta Emilia Hibner, Gunnar Hökmark, Yannick Jadot, Ivailo Kalfin, Sajjad Karim, Seán Kelly, Eija-Riitta Korhola, Paweł Robert Kowal, Holger Krahmer, Bernd Lange, Werner Langen, Corinne Lepage, Marian-Jean Marinescu, Zofija Mazej Kukovič, Alajos Mészáros, Alexander Mirsky, Tiziano Motti, Vladko Todorov Panayotov, Markus Pieper, Mario Pirillo, Pavel Poc, Franck Proust, Fiorello Provera, Frédérique Ries, Algirdas Saudargas, Peter Skinner, Alyn Smith, Laurence J.A.J. Stassen, Hannu Takkula, Silvia-Adriana Ţicău, Johannes Cornelis van Baalen, Peter van Dalen, Lambert van Nistelrooij, Henri Weber, Hermann Winkler, Inês Cristina Zuber
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellv. (Art. 187 Abs. 2)	Sandrine Bélier, Jean Lambert